



Bündner Kantonaler Patentjäger - Verband

Reglement der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ)

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Zweck

¹ Die Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ) ist zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV) gemäss Art. 2 der Statuten des BKPJV eingesetzt.

² Sie ist zuständig für eine fachlich qualifizierte und organisatorisch kompetente Ausbildung der Jungjäger.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 3

Zusammensetzung

¹ Die KoAWJ setzt sich gemäss den Statuten des BKPJV zusammen aus:
- dem Präsidenten der KoAWJ; sowie
- maximal neun weiteren Mitgliedern; die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Mitglieder der KoAWJ besetzen mindestens folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Fachverantwortlicher Waffenkunde und Schiessausbildung
- c) Fachverantwortlicher Gesetzeskunde
- d) Fachverantwortlicher Jagdkunde
- e) Fachverantwortlicher Wild und Umwelt
- f) Fachverantwortlicher Wildkunde
- g) Fachverantwortlicher Weiterbildung der Jäger
- h) Fachverantwortlicher Hundewesen

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die KoAWJ selbst. Mehrfach-Funktionen sind möglich.

Art. 4

Wahl, Amtszeit und
dauer

¹ Die Wahl und Amtszeit der Mitglieder der KoAWJ richten sich nach den Statuten des BKPJV.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

³ Der Präsident ist Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht sowohl des ZV als auch des erweiterten ZV des BKPJV.

Art. 5

Sitzungen, Protokoll

¹ Die Sitzungen der KoAWJ finden mindestens einmal jährlich statt.

² Erfordert ein Geschäft mehr als zwei Sitzungen pro Jahr, kann die KoAWJ zu dessen Bearbeitung eine Arbeitsgruppe einsetzen.

³ Bei den jeweiligen Sitzungen wird das Protokoll im Turnus der Anwesenden geführt.

Art. 6

Beschlussfähigkeit

¹ Die KoAWJ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

III. Aufgaben und Befugnisse

A. Im Allgemeinen

Art. 7

Befugnisse

Die KoAWJ ist berechtigt:

- a) die Ausbildner und deren Stellvertreter sowie die Koordinatoren zu wählen;
- b) die Zielsetzungen des Jagdlehrgangs für Jagdkandidaten festzulegen;
- c) die Anzahl Ausbildungslektionen für die Ausbildung der Jagdkandidaten festzulegen;
- d) die zur Ausbildung zu verwendende Fachliteratur und Unterrichtsmaterialien festzulegen;
- e) die Höhe der Kursgebühren für die Ausbildung der Jagdkandidaten festzulegen;
- f) in einem Konzept die Weiterbildung der Jäger festzulegen;
- g) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen, sofern erforderlich;
- h) im Rahmen des jährlichen Voranschlags selbstständig über die finanziellen Mittel zu verfügen.

Art. 8

Aufgaben

Die KoAWJ ist zuständig für:

- a) die Organisation von Ausbildungstagen für die Ausbildner und deren Stellvertreter sowie die Koordinatoren;
- b) die Organisation von Kursen und Vorträgen für Jäger und Interessierte;
- c) die Überprüfung der qualitativen, fachlichen und zeitgemässen Ausbildung.

B. Im Besonderen

Art. 9

Präsident

¹ Der Präsident beruft die Sitzungen der KoAWJ sowie der Koordinatoren jeweils schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

² Er leitet die Geschäfte der KoAWJ.

³ Er erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV.

Art. 10

Rechnungswesen

¹ Für das Abrechnungs- und Inkassowesen ist die BKPJV-Geschäftsstelle verantwortlich.

² Der KoAWJ-Vorstand überprüft jeweils die Jahresrechnung und bereitet das Budget vor zuhanden des ZV des BKPJV.

³ Das Rechnungsjahr richtet sich nach den Statuten des BKPJV.

Art. 11

Fachverantwortliche

¹ Die Fachverantwortlichen überwachen, koordinieren und fördern die fachliche Qualität der Ausbildung der Jungjäger in allen Ausbildungsregionen.

² Sie führen mit den Ausbildnern ihres Faches aus allen Ausbildungsregionen mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung durch und leiten diese.

³ Der Fachverantwortliche Weiterbildung der Jäger ist zuständig für die Weiterbildung der Jäger und Interessierte.

IV. Ausbildung für Jagdkandidaten

Art. 12

Jagdlehrgang

¹ Die Ausbildung richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger.

² Die KoAWJ erlässt in separaten Richtlinien einen Jagdlehrgang.

³ Zur Teilnahme an den Kursen des Jagdlehrgangs ist jedermann berechtigt.

Art. 13

Ausbildungsregionen

¹ Die Ausbildungen werden in folgenden Regionen durchgeführt:

- a) Puschlav/Bergell: für italienischsprachige Kandidaten;
- b) Oberengadin: für romanisch- und deutschsprachige Kandidaten;
- c) Mesolcina: für italienischsprachige Kandidaten;
- d) Unterengadin/Münstertal: für romanisch- und deutschsprachige Kandidaten;
- e) Mittelbünden: für deutschsprachige Kandidaten;
- f) Chur und Umgebung: für deutschsprachige Kandidaten;
- g) Landschaft Davos, Prättigau, Herrschaft: für deutschsprachige Kandidaten;
- h) Surselva: für romanisch- und deutschsprachige Kandidaten.

Art. 14

Regionale Ausbildungskommission

Jede Ausbildungsregion verfügt über eine Kommission bestehend aus einem Obmann (Koordinator) und den Ausbildnern je Ausbildungsfach.

Art. 15

Aufgaben der Koordinatoren

¹ Die Koordinatoren führen mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit den Ausbildnern ihrer Region durch.

² Ihre Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 16

Aufgaben der Ausbildner

¹ Die Ausbildner sorgen für die fachgerechte Ausbildung in ihrem Fach.

² Für jedes Fach wird ein Ausbildner eingesetzt. Jeder Ausbildner ist für eine Stellvertretung besorgt.

³ In unvorhersehbaren Ausnahmefällen können sich die Ausbildner einer Ausbildungsregion kurzfristig gegenseitig für die Durchführung der Ausbildung vertreten.

Art. 17

Ausbildungszeitpunkt

¹ Die Waffen- und Schiessausbildung findet im Frühling - Sommer statt.

² Die Ausbildung in Wild und Umwelt, Wildkunde, Jagdkunde sowie Gesetzeskunde findet jeweils im Herbst - Winter statt.

V. Weiterbildung für Jäger

Art. 18

Weiterbildungskonzept

Die Ausgestaltung der Weiterbildung für Jäger wird in einem separaten Weiterbildungskonzept festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 19

Einnahmen

Die Einnahmen der KoAWJ werden gebildet durch:

- a) Kursgebühren;
- b) allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 20

Verwendungszweck

Die Einnahmen der KoAWJ werden verwendet für:

- a) Ausbildungskosten (Miete, Unterlagen, Geräte, etc.);
- b) Sitzungsgelder, Spesen der Koordinatoren, Ausbildner und deren Stellvertreter;
- c) Beiträge an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Übriges.

Art. 21

Modalitäten

Die KoAWJ regelt in einem separaten Merkblatt die Modalitäten zu den Beitragsgesuchen und den Beiträgen.

Art. 22

Entschädigung

¹ Die Honorar-, Taggeld-, Stunden- und Spesenentschädigung der KoAWJ-Mitglieder richten sich nach dem Spesenreglement des BKPJV.

² Für die Ansätze der Taggeld-, Stunden- und Spesenentschädigung der Koordinatoren, der Ausbilder und deren Stellvertreter ist das Spesenreglement des BKPJV massgebend.

³ Die KoAWJ kann die geltenden Entschädigungsansätze mit Ergänzungen konkretisieren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Verhältnis zu anderen
Rechtsgrundlagen

Die KoAWJ anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als massgebend.

Art. 24

Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements des BKPJV sind von der KoAWJ zu behandeln und dem erweiterten ZV zuhanden der DV des BKPJV zur Genehmigung zu beantragen.

Art. 25

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 16. Mai 2015.

Für die KoAWJ

Der Präsident

Der Fachverantwortliche Gesetzeskunde

Riccardo Ryffel

Fadri Gritti

Für den BKPJV

Der Zentralpräsident

Der Vizepräsident

Tarzisius Caviezel

Toni Hoffmann